

feilweise

PLANZEICHENERKLÄRUNG (BauNVO 90, PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNVO)

- WA Allgemeine Wohngebiete, s. textliche Festsetzung Ziff. 2
MD 1/ MD 2 Dorfgebiet, s. textliche Festsetzung Ziff. 1 u. 2

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 0,4 Geschossflächenzahl
0,4 Grundflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
Baugrenze, s. textliche Festsetzung Ziff. 4

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche
Spielplatz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserfläche, Graben

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, s. textliche Festsetzung Ziff. 3
zu erhaltender Baum

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets, oder der Stellung baulicher Anlagen, oder der Bauweise
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche, Begünstigte: Stromversorger

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Das Dorfgebiet MD ist gem. § 1 (4) BauNVO gegliedert. Im Dorfgebiet mit der Kennzeichnung:
a) MD 1 sind die unter § 5 (1) und (2) BauNVO zulässigen Nutzungen Bestandteil des Bebauungsplans und daher zulässig.
b) MD 2 sind gem. § 5 (2) Nr. 1 und Nr. 4 BauNVO Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse nur ausnahmsweise zulässig.
2. Je Baugrundstück ist ein standortheimisches, baumartiges Gehölz als Hochstamm zu pflanzen, zu erhalten und im Falle ihres Abganges gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB zu ersetzen.
3. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB, gilt folgendes:
a) Je 1 m² Bepflanzungsfläche ist ein standortheimisches, strauchartiges Laubgehölz zu pflanzen. Die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mind. 3 Stück je Art zu pflanzen. Für die Gesamtbepflanzungsfläche sind mind. 3 verschiedene Arten zu pflanzen.
b) Je 20 m² Bepflanzungsfläche ist ein standortheimisches, baumartiges Laubgehölz als Hochstamm zu pflanzen.
c) Die Gehölze sind gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB zu unterhalten und im Falle ihres Abganges gleichartig zu ersetzen.

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Danndorf, den 27.11.2000

gez. Borgfeld (Bürgermeister u. Gemeindedirektor) Siegel
gez. Kurt Weiß (1. stellvertr. Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24.06.1999 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 15.03.2000 ortsüblich bekanntgemacht.

Danndorf, den 27.11.2000

gez. Borgfeld Siegel (Bürgermeister)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.12.1999). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Wolfsburg, den 07.11.2000

gez. Stein Siegel (öffentlich bestellter Vermessungsing.)

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt Bohlweg 1 38100 Braunschweig.

Braunschweig, den 02.11.2000

gez. Schwerdt (Planverfasser)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08.06.2000 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.06.2000 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom 10.07.2000 bis 10.08.2000 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Danndorf, den 27.11.2000

gez. Borgfeld Siegel (Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 05.10.2000 dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 BauGB wurde mit Schreiben vom 14.09.2000 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 04.10.2000 gegeben.

Danndorf, den 27.11.2000

gez. Borgfeld Siegel (Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Hinweise und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 05.10.2000 zur Satzung (§ 10 BauGB und § 97 NBauO) sowie die Begründung beschlossen.

Danndorf, den 27.11.2000

gez. Borgfeld Siegel (Bürgermeister)

Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 06.12.2000 im Amtsblatt Nr. 48 für den Landkreis Helmstedt bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan ist damit am 06.12.2000 in Kraft getreten.

Danndorf, den 15.12.2000

gez. Borgfeld Siegel (Bürgermeister)

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Danndorf, den

..... (Bürgermeister)

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Danndorf, den

..... (Bürgermeister)

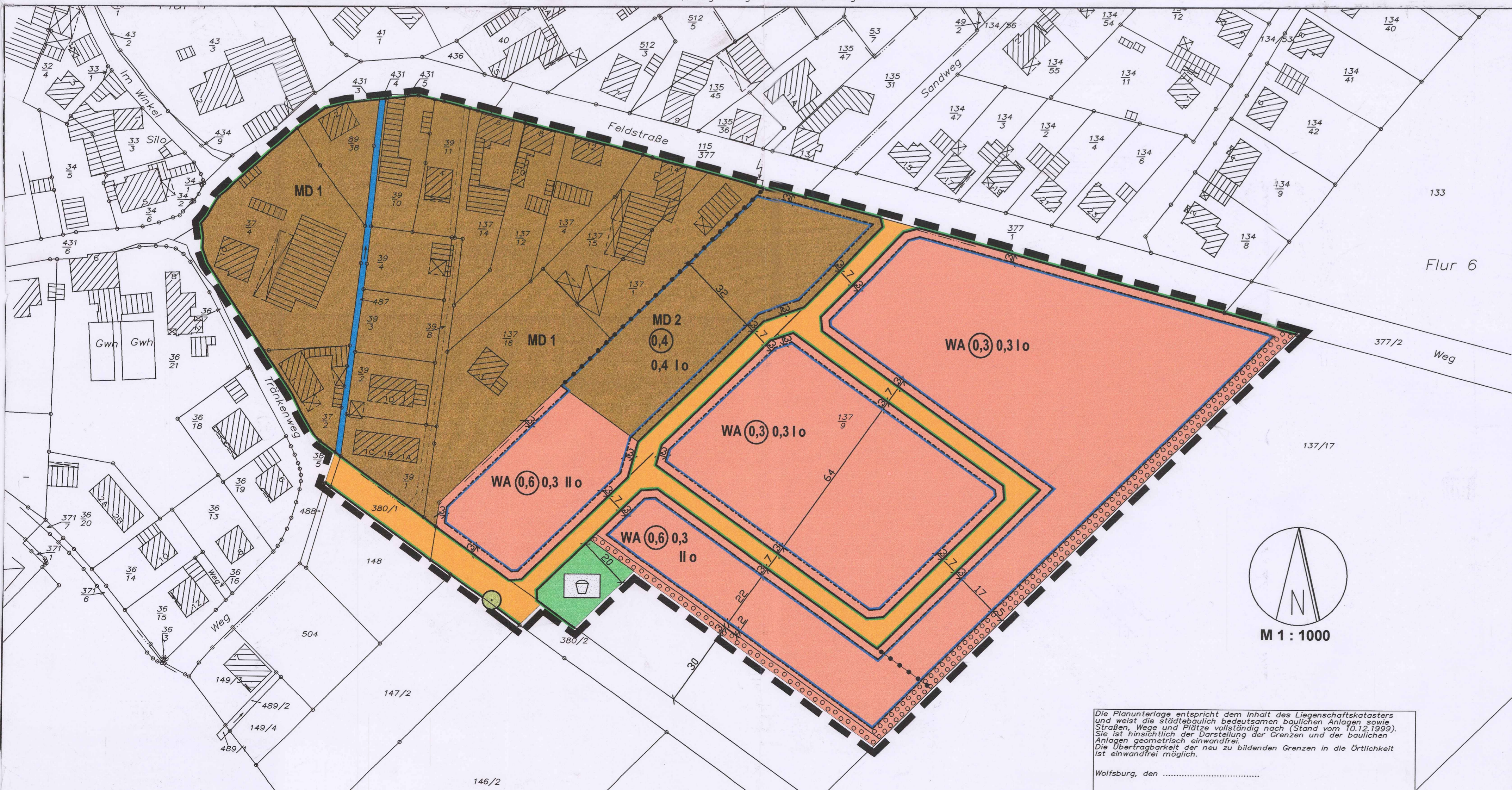
GEMEINDE DANNDORF
ORTSTEIL DANNDORF
AM VELPKER WEG

Es wird festgestellt und hiermit beglaubigt, daß die Abschrift des Bebauungsplanes mit der vorgelegten Urschrift übereinstimmt.

Der Samtgemeindedirektor
Im Auftrage
(Bürgermeister u. Gemeindedirektor)

BEBAUUNGSPLAN
in Kraft getretene Fassung

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Bohlweg 1 38100 Braunschweig



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.12.1999). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Wolfsburg, den
Unterschrift